



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27

Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926

www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 900-2/2025-1NVA-Mur

Himmelberg, am 21.10.2025

Betreff: 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 21.10.2025, Zahl 900-2/2025-1NVA-Mur, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	328.600
Aufwendungen	€	342.600
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	5.900
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	33.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	- 41.200

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	72.500
Auszahlungen	€	32.000
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 259.500

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Konten der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

0420, und 4000 4530, 4550 4560, 4570, 4590
alle Konten der Kontengruppe 5
6130, 6140 6180, 6181
7280, 7290

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl